

Sitzung vom 21. April 2021

438. Motion (Siedlungsklima mit Bäumen verbessern)

Die Kantonsräte Andrew Katumba, Zürich, Thomas Schweizer, Hedingen, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, haben am 8. März 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage zu unterbreiten, mit dem Ziel, wertvolle Bäume zu schützen und den Baumbestand im Siedlungsraum zu erhöhen. Dazu sollen die Gemeinden verpflichtet werden, ein kommunales Baumkataster zu erstellen und dieses periodisch nachzuführen. Das Kataster soll mindestens Informationen über die Baumart sowie die Verdunstungs- und Beschattungsleistung enthalten.

Ergänzend sollen in der Bau- und Zonenordnung zonen- oder gebietsweise Zielsetzungen für einen minimalen Baumbestand formuliert werden. Zur zeitnahen Umsetzung der Baumpflanzungen in den Quartieren mit zu geringem Baumbestand sind entsprechende Instrumente vorzusehen.

Begründung:

Mit dem Klimawandel wird die Hitzebelastung in dicht bebauten Siedlungsgebieten weiter zunehmen. Viele Menschen leiden vermehrt unter negativen Veränderungen des lokalen Klimas. Versiegelte Flächen bilden Hitzeinseln und verstärken den Effekt zusätzlich. Neben Parkanlagen und Grünflächen reduzieren insbesondere grosskronige Bäume die Wärmebelastung in den Städten, tragen zum Wohlbefinden, zur Lebensqualität und zur Biodiversität in der Stadt bei. Bäume speichern und verdunsten Wasser, produzieren Sauerstoff, spenden Schatten, kühlen und reinigen die Luft. Als Stadtgrün in der dritten Dimension bilden sie wichtige Vernetzungskorridore von ökologisch wertvollen Flächen.

Bäume haben einen erheblichen und bisher unterschätzten Einfluss auf das Klima. Ein ausgewachsener Baum verdunstet täglich rund 500 Liter Wasser und leistet so an Hitzetagen einen wichtigen Beitrag zur Kühlung von Hitzeinseln. Die Kühlleistung eines einzelnen Baumes beträgt bis zu 30 Kilowatt. Zudem beschattet ein grosser Baum Gebäude und Flächen, die sich ansonsten stark aufheizen würden. Jedoch bringt gerade der Verdichtungs- und Nutzungsdruck insbesondere in Städten den Baumbestand weiter unter Druck. Nur ein geringer Teil der Bäume in urbanen Siedlungsgebieten erreicht die Lebenserwartung. Ein grosser Teil muss schon früher ersetzt werden, was zur Reduktion der Kühlleistung führt.

Der Baumbestand in den Gemeinden leistet nicht nur einen wertvollen Beitrag für das Siedlungs- und Landschaftsbild sowie die Biodiversität, er trägt einen wesentlichen Teil zu einem angenehmen lokalen Klima bei. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines Baumkatasters wird eine wichtige Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel geschaffen. Wertvolle Bäume mit grosser Verdunstungs- und Beschattungsleistung sollen dabei geschützt werden. Neben dem Bestandsschutz soll der Baumbestand in wenig durchgrüntem Quartieren erhöht werden.

In der Bau- und Zonenordnung sollen daher Zielsetzungen für den Baumbestand je Quartier formuliert werden. Für die Umsetzung sind entsprechende Instrumente vorzusehen. In Quartieren mit einem sehr geringen Baumbestand bzw. mit grossen versiegelten Flächen ohne Bäume und grosser Hitzebelastung sind auch kurz- und mittelfristige Handlungsoptionen vorzusehen. Als Grundlage kann die Planhinweiskarte Lokalklima in der Richtplanung herangezogen werden.

Bestehende Bäume und Neupflanzungen stehen oft in Konflikt zu Abstandsvorschriften zu Gebäuden und Parzellengrenzen. Hier ist nach einer flexiblen Lösung zu suchen, welche dem Baumschutz und Neupflanzungen ein genügendes Gewicht beimisst.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Andrew Katumba, Zürich, Thomas Schweizer, Hedingen, und Andreas Hasler, Illnau-Effretikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Forderung nach Massnahmen zur Verbesserung des Lokalklimas nimmt die Motion ein Anliegen auf, das der Regierungsrat in der Stossrichtung begrüsst und bereits verfolgt. Die Anpassung an den Klimawandel ist eine erst in den letzten Jahren verstärkt erkannte raumplanerische Herausforderung. Folglich enthalten das Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) sowie seine ausführenden Verordnungen nur sehr wenige Bestimmungen, mit denen die politischen Gemeinden angemessen auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung reagieren können. Das PBG weist diesbezüglich offensichtliche Defizite auf.

Mit Beschluss Nr. 437/2021 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, ein Vernehmlassungsverfahren zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung durchzuführen. Neben einer Teilrevision des PBG und der ausführenden Verordnungen wird auch eine Anpassung der Bestimmungen der Pflanzabstände gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilge-

setzbuch (LS 230) sowie der Verkehrserschliessungsverordnung (LS 700.4) angestrebt. Die Vernehmlassung zur PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» wird voraussichtlich Anfang Mai 2021 beginnen.

Die Hitzebelastung ist abhängig von den lokalen Begebenheiten. Die Gemeinden und ihre Siedlungsstrukturen sind unterschiedlich stark betroffen. Starre, verpflichtende Vorgaben des Kantons sind deshalb nicht zielführend. Die PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» sieht entsprechend vor, den Gemeinden ein planungsrechtliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, damit sie bei Bedarf gezielt Massnahmen zur Verbesserung ihres Lokalklimas vornehmen können. Einige wenige qualitative und prozessuale Vorgaben sollen zudem Mindestanforderungen sichern.

Betreffend den Baumschutz haben Gemeinden heute gestützt auf § 76 PBG die Möglichkeit, näher bezeichnete Baumbestände und deren Ersatz sowie zonen- oder gebietsweise angemessene Neupflanzungen in der Bau- und Zonenordnung vorzuschreiben. Für das Fällen dieser Bäume besteht eine Bewilligungspflicht (vgl. § 309 Abs. 1 lit. n PBG). Einen flächendeckenden Baumschutz lässt § 76 PBG in seiner heutigen Formulierung jedoch nicht zu. Mit der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» soll den Gemeinden ermöglicht werden, einerseits einen vorhandenen Baumbestand zu erhalten (Baumschutz) und andererseits in Quartieren mit einer mangelhaften Durchgrünung einen angemessenen Baumbestand aufzubauen (Baumpflanzpflicht). Ein Hauptanliegen der vorliegenden Motion wird damit bereits in der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» verfolgt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 60/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli